



Alles was Recht ist...
- Digitaler Stammtisch -
10.09.2019

Gerd Pappenberger, Assessor jur.
- Medienanstalt RLP -



Alles was Recht ist...

ÜBERSICHT:



- ◆ URHEBER- und LEISTUNGSSCHUTZRECHTE
- ◆ RECHT AM EIGENEN BILD



**URHEBER- UND
LEISTUNGSSCHUTZRECHTE**

***„Mögen hätte ich schon wollen, aber dürfen
habe ich mich nicht getraut.“***
(Karl Valentin)





URHEBERRECHT

Grundsätze:

- Der Urheber wird in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes geschützt („**persönliche geistige Schöpfung**“).
- Das Urheberrecht ist nicht übertragbar.
- Erlischt 70 Jahre nach Tod des Urhebers.
- Der Urheber hat das **ausschließliche Verwertungsrecht**.
- Der Urheber kann einem anderen **Nutzungsrechte einräumen**. (einfache/ausschließliche)

Gerd Pappenberger Referent OK-Rechtsangelegenheiten

1. Ab wann und bis wann ist ein Werk geschützt?

Schutz ist automatisch gegeben, sobald ein Werk manifestiert ist.

Eine Idee ist nicht geschützt. 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers endet der Schutz an dem Werk.

Das Werk kann dann frei verwendet werden.

2. Unterscheidung zwischen „Urheberrecht“ und „Leistungsschutzrecht“?

Das „Urheberrecht“ schützt die kreative Leistung, das „Leistungsschutzrecht“ dagegen die wirtschaftliche/organisatorische Leistung. So ist jeder Schnappschuss mit der Kamera oder das einfache Abfotografieren der Realität (z.B. Museumsbilder) wegen fehlender kreativer Leistung zwar nicht urheberrechtlich, so doch leistungsschutzrechtlich geschützt.

LMK
Landeszentrale für
Medien und Kommunikation
Rheinland-Pfalz

URHEBER- VERWERTUNGSRECHTE

- ⇒ Vervielfältigungsrecht („Download“ - für priv. Gebrauch erlaubt, außer...)
- ⇒ Recht der öffentlichen Zugänglichkeit (Internet – „Upload“)
- ⇒ Vortrags-, Aufführungs-, Vorführungsrecht (Aufn. nur mit Einwilligung!)

© Gerd Pappenberger Referent Medienanstalt RLP

1. Darf man einen Screenshot aus einem Katalog (z.B. IKEA-Katalog) zur Bebilderung des Verkaufs einer Ware ins Internet stellen?

Dies sollte unbedingt vermieden werden, da Bilder aus Katalogen geschützt sind und nicht ohne Erlaubnis verwendet werden dürfen (ansonsten Verletzung des Vervielfältigungsrechts und des Rechts der öffentlichen Zugänglichkeit).

2. Ist man verpflichtet zu recherchieren, ob das, was man veröffentlicht, geschützt ist?

Wenn es sich um die Veröffentlichung von Fremdmaterial handelt, sollte immer die Rechteinhaberschaft recherchiert werden. Ist ein Copyright-Zeichen vorhanden, deutet dies auf eine bestehende Rechteinhaberschaft hin.

Bei der Schöpfung eigener Werke kann man prüfen, ob es das Werk schon gibt, da ältere Rechte daran Vorrang genießen.

3. Vervielfältigungen (Kopien) für den privaten Gebrauch

Vervielfältigungen im privaten Bereich sind grundsätzlich gesetzlich zugelassen.

Es besteht dort eine Einschränkung, wenn es sich um eine offensichtlich illegale Quelle handelt (z. Beispiel: illegale Webseite „Kinnox.to“, Musiktaschbörsen und ähnliche Webseiten).

Musik auf YouTube ist keine illegale Quelle.

Weitere Einschränkung: Der Kopierschutz auf CDs/DVDs darf auch nicht für den privaten Gebrauch umgangen werden.

4. Weitere Verwertungsrechte

Jeder Upload von Fremdmaterial ins Internet wirft die Frage auf, ob man dafür die Rechte hat.

Buchlesungen: Öffentliche Lesungen aus Fremdmaterial sind grundsätzlich genehmigungspflichtig (Vortragsrecht des Autors/Verlags).

Bildvorlagen: Wenn man ein Bild abmalt und veröffentlicht, muss man dann eine Genehmigung einholen?

Grundsätzlich ja, wenn der/die Künstler/in nicht bereits 70 Jahre verstorben ist. Das Abmalen stellt eine Kopie dar, jede Veränderung eine genehmigungspflichtige Bearbeitung eines geschützten Werkes.

Bilder aus Wikipedia/creative commons (cc) dürfen unter Beachtung der jeweiligen Lizenzauflagen kostenfrei verwendet werden.

5. Wer legt die Höhe des Schadensersatzanspruchs bei einer Urheberrechtsverletzung fest? Letztendlich wird die Höhe des zu zahlenden Schadenersatzes von einem Gericht festgelegt. Als ein (unverbindlicher) Maßstab können branchenübliche Vergütungssätze und Tarife herangezogen werden. So verwenden Fotografen gerne für ihre Ansprüche die **Honorarempfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Fotomarketing (MFM - <https://bvpa.org/mfm/>)**. Die Anwendung dieser Tabelle für die Schadenshöhe ist aber umstritten und wird von den Gerichten in der Regel nicht einfach übernommen.

Kommt es zu einer Abmahnung durch eine Anwaltskanzlei, so ist in der Regel eine Unterlassungserklärung abzugeben und eine entsprechende Anwaltsgebühr zu bezahlen. Die Höhe des Schadensersatzes ist oft verhandelbar bis hin zur Ablehnung wegen eines fehlenden Schadens (z.B. Verwendung eines kostenfreien Fotos). Es wird angeraten, sich ggf. an eine spezialisierte Anwaltskanzlei zu wenden.

6. Facebook: „Gefällt mir Button“/ „Teilen“


„Gefällt mir Button“ hat reine Kommentarfunktion und keine urheberrechtliche Relevanz. „Teilen“ stellt eine Verlinkung dar. Diese ist grundsätzlich unproblematisch und urheberrechtlich nicht relevant, da das (fremde) Werk nicht kopiert wird. Eine Verlinkung auf strafrechtlich problematische oder geschützte Inhalte ist allerdings abzuraten.




ZITATRECHT

- ⇒ Fremdes Werk muss als
Belegstelle (Verdeutlichung, Beweisführung) oder
Erörterungsgrundlage für eigene Ausführungen dienen
- ⇒ NICHT: zur Ausschmückung
- ⇒ Zitatzweck bestimmt den Zitatumfang
- ⇒ Vergütungsfrei, ABER: Quellenangabe


Filmtitel, Produzent, Filmjahr, Name des Users, ..."Abgerufen von
<http://www.youtube.com/watch?v=gW3CNCGGgTY> am 28.10.2016"



Landeszentrale für
Medien und Kommunikation
Rheinland-Pfalz



OPEN CONTENT

- ➔ Gemeinfreie Werke (Ablauf 70 Jahresfrist, Amtliche Werke)
- ➔ Freie Lizenzen (z.B. Creative Commons) 
- ➔ Open Educational Resources (OER)

© Gerd Pappenberger Referent Medienanstalt RLP



Hass auf Flüchtlinge
BILD
stellt die
facebook-
Hetzer
an den
Pranger!

Unbenanntes Foto, Bild / Skalierung & Zuschritt: LTO, https://www.lto.de/fileadmin/_processed_/a/9/cam_prangenschwarz_620new_beece4beaf.jpg, abgerufen am 6.12.2016 via google

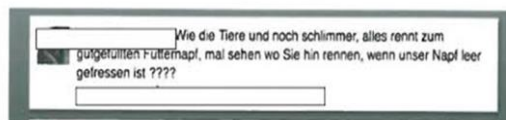
LMK
Landeszentrale für
Medien und Kommunikation
Rheinland-Pfalz

© Gerd Pappenberger Referent Medienanstalt RLP

 **RECHT AM EIGENEN BILD**

Fall:
**Verwendung des Facebook-Profiles einer Person in
Online-Artikel einer Zeitung**

(OLG München vom 17. März 2016 – ZUM-RD 6/2016, Seite 381ff.)



<http://www.aufrecht.de/filesadmin/Internetpanger1.png>, abgerufen am 6.12.2016 via google



RECHT AM EIGENEN BILD

Grundsatz:

- ↻ Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden (§ 22 Satz 1 KUG)

Ausnahmen:

- ↻ Zeitgeschichtliche Bildnisse („Promis“)
- ↻ Personen als Beiwerk (Landschaft oder Örtlichkeit)
- ↻ Personen bei öffentlichen Veranstaltungen

Aber:

- ↻ Nicht gegen berechnete Interessen des Abgebildeten (Privatsphäre/Intimsphäre/ **Vorsicht: Kinder!**)



Landeszentrale für
Medien und Kommunikation
Rheinland-Pfalz



Recherchevorschläge

- klicksafe.de
- irights.info
- bz-bm.de/download.html ⇔ 
- blm.de/aktivitaeten/medienkompetenz/materialien.cfm

© Gerd Pappenberger Referent Medienanstalt RLP



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!